

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)

Rheinhessen–Nahe-Hunsrück

Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Gimbweiler

Az.: 61033-HA.8.1

55469 Simmern, 15.01.2015

Postfach 0225, 55462 Simmern

Schlossplatz 10, 55469 Simmern

Telefon: 06761/9402 65

Telefax: 06761/9402 75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Gimbweiler

Vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab sofort Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen. Regelungen zur Freistellung im Wald sind unter IV. Hinweise beschrieben.
2. Es handelt sich um die - in dem gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG am 31.03.2014 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen - Wege und Gewässer, die neu angelegt oder ausgebaut werden.

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, im Maßstab 1:2500 dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft Gimbweiler wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Gimbweiler

Flur 1: Nrn.: 167/2, 168/1, 169/1, 170/1, 212, 215, 216, 217, 218, 225/5, 225/16, 238/5, 238/14, 240/6, 241/3, 272/2, 273/2, 274/2, 276/2, 277/2, 278/2, 279/2, 281/1, 285, 286/1, 287, 288, 310/6, 344/1, 371, 372, 373, 374, 378, 420, 423/1, 424, 425, 426, 428, 429, 478/1, 481, 483, 484, 485, 487, 488, 489, 491, 494/2, 495/2, 496/2, 497/3, 498/1, 498/3, 552/330, 564/472, 565/472, 576/366, 580/477, 583/509, 593/284, 597/363, 606/482, 630/286, 631/286, 646/490, 664/328, 667/328, 679/329, 680/329, 681/376, 682/376, 687/325, 690/475, 691/476, 693/510, 703/214, 704/364, 705/364, 725/328, 746/417, 747/419, 774/365, 775/365, 776/365, 777/365, 778/365, 779/427, 780/427, 781/427, 782/427, 783/427, 785/532, 794/219, 815/490, 820/377, 821/377, 822/415, 823/415,

828/324, 829/324, 832/325, 833/325, 834/430, 835/430, 843/430, 845/477, 851/330, 852/330

Flur 2: Nrn. 4, 5, 6, 7, 17, 25, 26, 27, 30/2, 33, 34

Flur 3: Nrn. 1, 3, 28, 39, 40/1, 41/1, 42/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 85, 86, 87, 88

Flur 4: Nrn. 44/1, 80/1, 82/1, 84/1, 92/6, 94/1, 111/2, 112/1, 115, 124, 125

Flur 5: Nrn. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 46/1

Flur 8: Nr. 2/6

Flur 10: Nrn. 8, 10, 59, 60, 61, 63/5, 95

Flur 11: Nrn. 26/1, 26/3, 39/1, 42, 43, 45/1, 47/1, 47/2, 50, 51

Flur 12: Nrn. 14, 16, 25, 26, 27/1, 27/2, 29, 30, 31/3, 88/1, 92, 93, 94

Flur 13: Nr. 3/7

Flur 14: Nrn. 1/1, 52/6

Flur 15: Nrn. 22, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 89/2

Flur 16: Nrn. 2, 11/2, 13, 14, 16/3, 70

Flur 17: Nrn. 2, 4, 6, 8, 16, 18, 33, 38, 40, 44/3, 47, 48, 50/2, 51/2, 52/2, 53, 56/1, 56/2, 61/1, 71, 72, 74, 87, 95, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I Nr. 62 S. 3786), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Im Waldbereich wurden die freizustellenden Trassen in der Örtlichkeit gekennzeichnet.
2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
3. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei dem Ortsbürgermeister von Gimbweiler, bei dem Vorsitzenden des Teilnehmervorstandes

- Herrn Werner Bill, Hauptstraße 10, Gimbweiler - sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Simmern zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 01.02.2011 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 10.03.2011 unanfechtbar. Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 31.03.2014 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Der Vorstand wurde am 14.04.2014 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

Am 24.04.2014 wurde eine erste vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG erlassen, bei der im textlichen Teil die in dieser erneuten Anordnung genannten betroffenen Grundstücke nicht aufgeführt waren, während die Karte alle vorweg auszubauenden Wege vollständig darstellte. Dieser Fehler wird mit der nunmehr vorliegenden erneuten vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG geheilt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (hier: Wege und Gewässer) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden

den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer-Strasse 60-68 55545 Bad - Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Norbert Schmitt (Gruppenleiter)